

Gemeinde
Bilzingsleben



Büro Kaiser
Hans-Jochen Kaiser
Apolda

Entwurf

Gemeinde Bilzingsleben

über Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück

Bürgermeister: Herr Matthias Bogk

Tel.: 036375-5100, Fax: 03675-50455

E-Mail: poststelle@vg-kindelbrueck.de bzw. bogk_matthias@hotmail.com

Internet: www.vg-kindelbrueck.de, www.steinrinne-bilzingsleben.com

Teil B

1. Begründung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mando 86“

Planstand: Oktober 2018

Inhalt

1	Einführung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Planbestandteile und –grundlagen	4
1.3	Geltungsbereich	4
2	Planerische Rahmenbedingungen	4
2.1	Verwaltungsstruktur	4
2.2	Bauplanungsrechtliche Einordnung	5
2.3	Anbindung an Verkehrsnetz	5
2.4	Naturraum	6
3	Beschaffenheit des Plangebietes	6
3.1	Ausgangssituation	6
3.2	Vorhabenbeschreibung	6
4	Inhalt des VBP	7
4.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)	7
4.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)	7
4.2.1	Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)	7
4.2.2	Höhe der baulichen Anlagen	8
4.3	Erschließung	8
4.4	Grünordnung	8
4.5	Bauordnungsrechtliche Gestaltung der baulichen Anlagen und der bebaubaren Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)	9
4.5.1	Nicht überbaute Flächen der bebaubaren Grundstücke	9
4.5.2	Einfriedungen	9
4.5.3	Werbeanlagen	9
5	Rechtliche Grundlagen	10
6	Anlagen	11

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach diversen Vorgesprächen hat die Mando Solarkraftwerke Nr. 86 GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Nowak, bei der Gemeinde Bilzingsleben die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) beantragt. Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Gelände der ehemaligen LPG. Der VBP soll die Zulässigkeit hierfür regeln. Mit der Erstellung des VBP, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB, wurde auf der Grundlage des § 4b BauGB das Büro Kaiser aus Apolda beauftragt.

1.2 Planbestandteile und – grundlagen

Der VBP zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage der Gemeinde Bilzingsleben besteht aus den nachfolgend aufgeführten Bestandteilen:

Planzeichnung (Teil A) mit Legende und den amtlichen Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Begründung mit der

Anlage 1 = Beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren

Anlage 2 = Technischen Parameter

Anlage 3 = Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Die Planzeichnung des VBP wurde im Maßstab 1:500 erarbeitet. Plangrundlage bildet die Liegenschaftskarte der Gemeinde Bilzingsleben, die als Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) vorliegt. Die verwendeten Planzeichen sowie die graphischen und farblichen Darstellungen entsprechen den Vorgaben der Planzeichenverordnung (PlanzV).

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 14.750 m² (ca. 1,47 ha) und umfasst Teilflächen der Flurstücke 75/10 und 75/16, Flur 4 der Gemarkung Bilzingsleben. Diese Fläche waren vormals Flächen der LPG. Die detaillierte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf der Planzeichnung (Teil A) ersichtlich. Die vorgenannten Flurstücke befinden sich in privatem Eigentum. Die Verfügbarkeit des Grundstückes für den Vorhabenträger wird durch einen langfristigen Pachtvertrag geregelt. Dieser Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren mit der Verlängerungsoption von 2x fünf Jahren.

2 Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Verwaltungsstruktur

Der Geltungsbereich des VBP liegt an der nordöstlichen Grenze des 16,79 ha großen Gemeindegebiets von Bilzingsleben. Die Gemeinde Bilzingsleben (Gemeindeschlüssel 68004) mit ihrem Ortsteil Düppel (ca. 2 km nordöstlich von Bilzingsleben) hat ca. 688 Einwohner (Stand 12/2016) und ist Mitglied der VG Kindelbrück

in der ca. 5.612 Einwohner (Stand 12/2016) leben. Zur VG gehören neben Bilzingsleben auch noch die Gemeinden Büchel, Frömmstedt, Griefstedt, Günstedt, Herrnschwende, Kannawurf und Riethgen sowie die Stadt Kindelbrück, die zugleich Sitz der VG ist.

2.2 Bauplanungsrechtliche Einordnung

Die Gemeinde Bilzingsleben hat seit dem 02.10.1997 einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die Gemeinde hat gemäß Beschluss – Nummer 48-10-16-2017 vom 09.02.2016: „Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bilzingsleben gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB“ die Änderung dieses FNP beschlossen.

Es soll eine generelle neue Flächennutzungsbetrachtung erfolgen. Da aber parallel dazu seit März 2016 über eine Gemeindeneugliederung beraten wird, ruht das Verfahren der planerischen Neubetrachtung.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des zweiten Gesetzes zur freiwilligen Gemeindeneugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNGG 2019) zum 01.01.2019 ist bereits jetzt davon auszugehen, dass die Gemeinde Bilzingsleben selbst nicht mehr das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans umsetzen kann. Der § 34 dieses zur Anhörung öffentlich ausgelegten Gesetzesentwurf sieht die Auflösung der Gemeinde Bilzingsleben und ihren Zusammenschluss mit den Gemeinden Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück zur „Landgemeinde Kindelbrück“ vor.

Die Gemeinde-/Stadträte der jetzigen Gemeinden haben in übereinstimmenden Beschlüssen erklärt, dass zum 15.01.2019 ein Antrag auf Förderung eines gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (GEK) beantragt werden soll. Mit der Entwicklung dieses gemeinsamen, gemeindlichen Entwicklungskonzeptes sollen auch die planerischen Grundlagen der „neuen Landgemeinde Kindelbrück“ überarbeitet werden.

Dies schließt das Gebiet des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit ein.

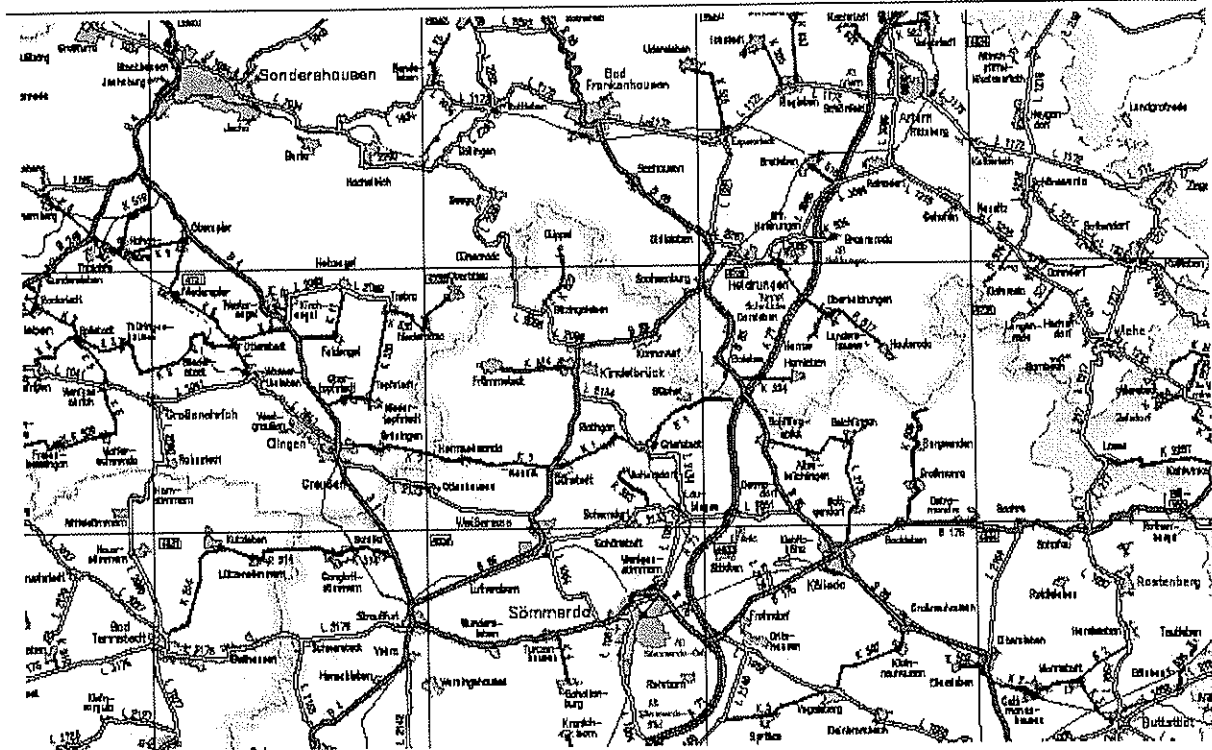
2.3 Anbindung an Verkehrsnetz

Die VG Kindelbrück liegt nordwestlich im Landkreis Sömmerda (Sitz der Kreisverwaltung: Stadt Sömmerda) und gehört somit zur Planungsregion Mittelthüringen im Freistaat Thüringen. Nächstgelegene größere Städte sind die ca. 30 km südlich gelegene Kreisstadt Sömmerda und die ca. 20 km nördlich gelegene Stadt Bad Frankenhausen (Landkreis Kyffhäuserkreis).

Die Landeshauptstadt Erfurt liegt ca. 45 km südlich von der Gemeinde Bilzingsleben. In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage Bilzingsleben im überörtlichen Verkehrsnetz dargestellt.

Der Geltungsbereich des VBP ist über die Landesstraße L2088 und deren Verlängerung (Straße der DSF) erreichbar.

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Bilzingsleben, örtliches Verkehrsnetz



Quelle: Straßennetzkarte Thüringen, Landesamt für Bau und Verkehr, Stand Mai 2017

2.4 Naturraum

Naturräumlich ist das Gemeindegebiet Bilzingsleben überwiegend dem Innerthüringer Ackerhügelland zu zuordnen. Der Vorhabenstandort selbst liegt auf einer Höhe zwischen 145 und 155 m ü. NHN.

3 Beschaffenheit des Plangebietes

3.1 Ausgangssituation

Die Grundstücke des Geltungsbereiches, Flurstücke 75/10 und 75/16, Flur 4 der Gemarkung Bilzingsleben, befinden sich in privatem Eigentum. Diese wurden dem Vorhabenträger durch langfristige Pachtverträge zur Verfügung gestellt. Früher gehörten die Flächen zum Technikgelände der LPG Kannawurf. Derzeit wird das Gelände als Pferdeweide und als Lagerplatz des Landwirtschaftsbetriebes (Erdaushub, Baumaterial) genutzt. Ein Teil ist als Gartenfläche angelegt.

3.2 Vorhabenbeschreibung

Am Vorhabenstandort ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 4.516,20 m² Modulfläche geplant. Es wird eine Jahresstromleistung von ca. 749.800 kWh angestrebt, der vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der hierfür erforderliche Netzanschlusspunkt liegt in der Mitte der Straße der DSF auf Höhe des Wohnhauses Nr. 37/ 37a.

Die Stromgewinnung erfolgt über Solarmodule. Konkret ist der Einsatz von 2776 Solarmodulen des Herstellers Phono Solar (PS270P-20/U) mit einer Leistung von 270 W pro Modul geplant. Dies entspricht einer Modulgenerator-Nennleistung von 749,52 kWp bzw. einer Anschlussleistung von 720 KVA.

Weitere Details zur eingesetzten Technik und deren Parameter sind der Anlage 2 „Technische Parameter“ zu entnehmen.

Der Vorhaben- bzw. Erschließungsplan ist in der Planzeichnung (Teil A) des VBP integriert.

Die Solarmodule werden auf in Reihe stehende Modultische montiert. In diesem Zusammenhang sollen die Erdhügel im Bereich des Baufeldes eingeebnet werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen beträgt unter der Berücksichtigung der Schattenwirkung und der Vermeidung von Bodenerosion durch ablaufende Regentropfen ca. 2,50 m. Die Höhe der Module ist an der Hochtraufe max. 2,50 m und an der Tieftraufe ca. 0,80 m. Damit ist die Pflege der vorhandenen Grünlandfläche weiterhin möglich.

Während des Betriebs der Anlage sind lediglich einfache Wartungsarbeiten wie z. B. Mähen, beseitigen von Schneeverwehungen oder Sturmschäden erforderlich. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten bzw. die Photovoltaikanlage vor unbefugtem Zugriff zu schützen, muss die Photovoltaik-Freiflächenanlage eingezäunt werden.

4 Inhalt des VBP

4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Es wurde für den Geltungsbereich des VBP als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein spezielles Vorhaben zur Energiegewinnung aus der Nutzung regenerativer Energien und lässt sich nicht in Baugebiete nach §§ 2 bis 10 BauNVO einordnen. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen jeglicher Art einschließlich deren Nebenanlagen (wie z. B. Wege oder Gebäude für elektrische Betriebseinrichtungen). Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind außerdem Anlagen zur Nutzung der erzeugten Energie sowie bauliche Anlagen zum Abstellen und Lagern von Maschinen und Materialien, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Ebenfalls zulässig sind Gebäude, die zur Unterbringung von elektrischen Betriebseinrichtungen oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen dienen. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche sind bauliche Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und § 17 BauNVO)

4.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BauNVO wird die Grundflächenzahl (Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf) mit 0,8 festgesetzt. Auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (Summe der Grundfläche der Vollgeschosse eines Gebäudes) wurde verzichtet.

4.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Höhe aller baulichen Anlagen wird auf 4 m Oberkante der baulichen Anlage (oberer Bezugspunkt) festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass sich alle Anlagenteile der Photovoltaik-Freiflächenanlage höhenmäßig im Geltungsbereich des VBP integrieren lassen und das Orts- bzw. Landschaftsbild nicht durch übermäßig hohe Anlagenteile beeinträchtigt wird. Der untere Bezugspunkt ist durch Höhenangaben auf der Planzeichnung definiert.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Vorhabenstandortes erfolgt ausschließlich über das Grundstück 75/10 (ehemalige LPG). Während der Bauphase ist eine Zuwegung über die südlich angrenzende Straße vorgesehen, welche bei Inbetriebnahme der Anlage wieder zurückbaut bzw. verschlossen wird. Innerhalb des Geltungsbereiches des VBP sind keine verkehrstechnischen Anlagen vorgesehen. Ein-/Ausfahrten auf den vorhandenen Wegen werden vom Vorhabenträger erforderlichenfalls selbst hergestellt. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zu erwarten.

Eine Wasserversorgung für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ wird nicht benötigt und ist somit auch nicht vorgesehen.

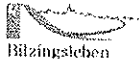
Durch den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage fällt weder Abwasser noch schädlich verunreinigtes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser an. Das von den Modulen abtropfende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser gelangt direkt vor Ort vollständig zur Versickerung.

Für das geplante Vorhaben besteht kein Gas- oder Wärmebedarf aus dem öffentlichen Versorgungsnetz.

4.4 Grünordnung

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (§ 5 Abs. 1 ThürNatG) sind für die örtliche Ebene konkretisierte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile eines Gemeindegebiets in Grünordnungsplänen darzustellen. Der Grünordnungsplan für den VBP wurde in den Umweltbericht integriert (vgl. Anlage A100-3). Darin wird festgestellt:

„Mit den Festsetzungen im Plangebiet sind Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter verbunden. Vor allem für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird es Beeinträchtigungen geben. Mit der Errichtung der PV-Anlage kommt es zu einem (Teil-) Verlust von Lebensräumen der Brutvögel und der Fledermäuse und zu einem Verlust von Gehölzbeständen. Weiterhin ist das Schutzgut Boden durch Versiegelung betroffen, jedoch nur in geringem Umfang, nämlich durch die punktuelle Gründung mit Rammpfählen und den Bau einer Trafostation. In weit größerem Umfang werden durch die Entsiegelung von Flächen infolge des Rückbaus eines Geräteschuppens und einer landwirtschaftlichen Betriebsfläche die Funktionen für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser wieder zurückgewonnen. Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Klima und Luft als gering bewertet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen und das Landschaftsbild werden durch die bereits vorhandene Eingrünung und die geplante Eingrünung im nördlichen und südlichen Bereich reduziert, so dass die Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter ebenfalls als gering bewertet werden.“



Gemeinde
Bilzingsleben



Büro Kaiser
Hans-Jochen Kaiser
Apolda

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen vermieden bzw. ausgeglichen werden.“

Die konkreten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dem beigefügten Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu entnehmen (Anlage A100-3).

4.5 Bauordnungsrechtliche Gestaltung der baulichen Anlagen und der bebaubaren Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

4.5.1 Nicht überbaute Flächen der bebaubaren Grundstücke

Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke im Geltungsbereich des VBP sind im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen sowie zu begrünen oder zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

4.5.2 Einfriedungen

Bestandteil des Vorhabens ist eine Einzäunung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Stabgitterzaun, der einen Abstand zwischen Zaununterkante und dem natürlichen Gelände von 20 cm aufweist. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden, sollten bei der Farbwahl der Einfriedung grundsätzlich nur gedeckte (warme) Farbtöne (z. B. beige, grau) Verwendung finden. Grelle (helle) Farbtöne (z. B. pink, rot, gelb oder blau) sind zu vermeiden.

4.5.3 Werbeanlagen

Durch die besondere Lage des Vorhabenstandortes außerhalb von geschlossenen Ortschaften soll zum Schutz des Landschaftsbildes nur eine Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 4 m zugelassen werden.

5 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) in der Fassung vom 20.07.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2015 (GVBl. S. 185)

Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr.12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91,95)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.03.2016 (GVBl. S.153)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGB1. I S. 502), s zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGB1. 1 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

6 Anlagen

- A 100-1 Lister der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) am Planaufstellungsverfahren
- A 100-2 Technische Parameter
- A 100-3 Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan mit angefügten Bestands- und Maßnahmeplan

Liste der beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Planaufstellungsverfahren

1. Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2; 99867 Gotha
2. Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda (BEWA)
für Abwasserzweckverband „Finne“
Bahnhofstraße 28; 99610 Sömmerda
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 29 63; 53019 Bonn
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
Reichenhainer Straße 68; 09126 Chemnitz oder Enderstraße 59; 01067 Dresden
5. GDMcom - Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4,
04129 Leipzig
6. Gemeinde Kyffhäuserland (OT Bendeleben)
Neuendorfstraße. 3; 99706 Bendeleben
7. Industrie- und Handelskammer Erfurt (IHK)
Arnstädter Str. 34 · 99096 Erfurt
8. Kreishandwerkerschaft Sömmerda
Lange Str. 16 · 99610 Sömmerda
9. Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT) für Trinkwasserversorgung
Am Tischplatt · 06567 Bad Frankenhausen/Kyffhäuser
10. Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG)
Mainzerhofstr. 12 · 99084 Erfurt
11. Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Hohenwindenstr. 13 a; 99086 Erfurt
12. Landratsamt Sömmerda
Wielandstraße 4 · 99610 Sömmerda
13. Landwirtschaftsamt Sömmerda
Uhlandstraße 3 · 99610 Sömmerda
14. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) und enviaM
Industriestraße 10; 06184 Kabelsketal
15. Stadt Bad Frankenhausen
Markt 1; 06567 Bad Frankenhausen
16. ThüringenForst, FoA Sondershausen
Possenallee 54; 99706 Sondershausen

17. TEN Thüringer Energienetze GmbH
Schwerborner Straße 30; 99087 Erfurt
18. Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41 · 07745 Jena
19. Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7 · 07545 Gera
20. Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4 · 99423 Weimar
21. Thüringer Liegenschaftsmanagement
Karl-Liebknecht-Str. 4 · 98527 Suhl
22. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Humboldtstr. 11 · 99423 Weimar
23. Vattenfall Europe Business Service GmbH
Überseering 12; 22297 Hamburg
24. Vattenfall Europe Mining AG
Am Turm 14; D-03046 Cottbus
25. Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“, Gemeinde Oldisleben
Am Bahnhof 43 · 06577 Heldrungen
26. Verwaltungsgemeinschaft Greußen, Gemeinde Oberbösa
Bahnhofstraße 13 A; 99718 Greußen
27. Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Gemeinden Frömmstedt und Kannawurf sowie Stadt
Kindelbrück
Puschkinplatz 1; 99638 Kindelbrück
28. 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2; 10557 Berlin